

# RS OGH 2020/9/29 8ObA70/09s, 8ObA2/13x, 8ObA73/14i, 9ObA7/18x, 9ObA124/19d, 9ObA61/20s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.2020

## Norm

AVRAG §2d Abs2

1. AVRAG § 2d heute
2. AVRAG § 2d gültig ab 29.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2015
3. AVRAG § 2d gültig von 18.03.2006 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2006

## Rechtssatz

Der Begriff der Dienstfreistellung in § 2d Abs 2 AVRAG ist in Abgrenzung von der Ausbildung durch Verwendung zu definieren. Es ist darauf abzustellen, ob der Arbeitnehmer während der Ausbildung unter Fortzahlung des Entgelts von seinen üblichen betrieblichen Aufgaben gänzlich freigestellt ist und sich stattdessen der Ausbildung widmet. Ob der Arbeitnehmer arbeitsvertraglich verpflichtet ist, sich der Ausbildung zu unterziehen, ist auch im Anwendungsbereich des § 2d Abs 2 AVRAG nicht entscheidend. Eine Vereinbarung, nach der sich der Arbeitnehmer verpflichtet, das während der Ausbildung gezahlte Bruttoentgelt zurückzuzahlen, verstößt ? bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ? nicht gegen § 2d Abs 2 AVRAG. Der Begriff der Dienstfreistellung in Paragraph 2 d, Absatz 2, AVRAG ist in Abgrenzung von der Ausbildung durch Verwendung zu definieren. Es ist darauf abzustellen, ob der Arbeitnehmer während der Ausbildung unter Fortzahlung des Entgelts von seinen üblichen betrieblichen Aufgaben gänzlich freigestellt ist und sich stattdessen der Ausbildung widmet. Ob der Arbeitnehmer arbeitsvertraglich verpflichtet ist, sich der Ausbildung zu unterziehen, ist auch im Anwendungsbereich des Paragraph 2 d, Absatz 2, AVRAG nicht entscheidend. Eine Vereinbarung, nach der sich der Arbeitnehmer verpflichtet, das während der Ausbildung gezahlte Bruttoentgelt zurückzuzahlen, verstößt ? bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ? nicht gegen Paragraph 2 d, Absatz 2, AVRAG.

## Entscheidungstexte

- RS0126389">8 ObA 70/09s  
Entscheidungstext OGH 22.09.2010 8 ObA 70/09s
- RS0126389">8 ObA 2/13x  
Entscheidungstext OGH 04.03.2013 8 ObA 2/13x  
Vgl
- RS0126389">8 ObA 73/14i  
Entscheidungstext OGH 23.01.2015 8 ObA 73/14i  
Auch; Beisatz: Eine Vereinbarung, nach der sich der Arbeitnehmer verpflichtet, das ihm während der Freistellung

zu Ausbildungszwecken weitergewährte Bruttoentgelt zurückzuzahlen, ist in der Regel der Höhe nach hinreichend deutlich bestimmt. (T1)

- RS0126389">9 ObA 7/18x

Entscheidungstext OGH 27.02.2018 9 ObA 7/18x

Auch; Beisatz: Hier: Kosten der bezahlten Dienstfreistellung. (T2)

- RS0126389">9 ObA 124/19d

Entscheidungstext OGH 26.02.2020 9 ObA 124/19d

Vgl; Beis nur wie T1; Beis wie T2;

Beisatz: Hier: Die abgeschlossene Vereinbarung stellt nicht auf das Bruttoentgelt ab, sondern spricht nur vage von „Kosten der bezahlten Dienstfreistellung. (T3);

Anm: Vergleichbarer Fall 9 ObA 7/18x. (T4)

- RS0126389">9 ObA 61/20s

Entscheidungstext OGH 29.09.2020 9 ObA 61/20s

Vgl; Beis wie T3; Anm: Siehe auch 9 ObA 124/19d. (T5)

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0126389

### **Im RIS seit**

26.01.2011

### **Zuletzt aktualisiert am**

28.12.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)